

Eingriffe in das Privatleben

Die Furcht des totalitären SED-Staates vor potentiellen Gegnern seiner Diktatur läßt ihn seine Machtsphäre bis in die private, familiäre Sphäre des Individuums vorschleichen. Nicht nur, daß zu jeder Tages- und auch Nachtzeit die Schergen des SED-Staates an die Wohnungstüren der eingeschüchterten und verängstigten Sowjetzohnbewohner klopfen, um unschuldig verdächtige Personen willkürlich festzunehmen, auch der Besitz und Bestand der Wohnung als Hort der privatesten Sphäre ist ständig von dem Staatsmoloch bedroht.

Politische Wohnraumbewirtschaftung

Der durch den Krieg bedingten Wohnraumverknappung in Deutschland sollte das Gesetz des Alliierten Kontrollrats (Wohnungsgesetz) Nr. 18 vom 8. März 1946 steuern. Um den vorhandenen Wohnraum zu vermehren, durften zweckentfremdete Wohnräume ihrem ursprünglichen Zweck wieder zugeführt werden, Wohnungstausch zur besseren Verteilung des Wohnraumes angeordnet werden, und zu diesen Zwecken durften die deutschen Behörden erforderlichen Wohnraum erfassen.

Während in den westlichen Besatzungszonen die deutschen Wohnungsbehörden sich allein von der Zweckmäßigkeit, mehr Wohnraum zu beschaffen, bei ihren zu treffenden Maßnahmen leiten ließen, führten die sowjetzonalen Behörden in ihren „Arbeitsrichtlinien für die Wohnraumbewirtschaftung“ ein nicht im alliierten Kontrollratsgesetz Nr. 18 aufgeführtes Kriterium ein: den Begriff der „gesellschaftlichen Bewertung“ des Bewerbers. In diesen Arbeitsrichtlinien, die in den Ländern von den Ministerien für Wirtschaft und Arbeit, Hauptabteilung Arbeit und Sozialfürsorge, Abt. Wohnungswesen, „nur für den Dienstgebrauch“ herausgegeben wurden, heißt es unter „Zielklare Wohnraumlenkung“: „Gerechte Verteilung des Wohnraumes . . . beinhaltet die Beachtung der Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik, die darauf abzielen, daß für die Zuteilung von Wohnraum nicht die Zahlungsfähigkeit des Mieters entscheidend sein kann, sondern seine gesellschaftliche Bewertung“. Es sei „selbstverständlich“, daß „Helden der Arbeit, Arbeitsaktivisten, schaffende Intelligenzler begünstigt werden“.

Entsprechende „Arbeitsrichtlinien für die Wohnungsbehörden des Landes Sachsen-Anhalt — nur für den Dienstgebrauch“ sehen unter „V. Wohnraumzuteilung“ vor, daß Verfolgte des Naziregimes, Angehörige der schaffenden Intelligenz, Arbeitsaktivisten und Träger von Auszeichnungen, Angehörige der Volkspolizei sowie Facharbeiter etc. „bevorzugt zu berücksichtigen“ seien. Falls „mehrere Bewerber aus dem vorgenannten Personenkreis vorhanden sind, und der zur Verfügung stehende Wohnraum nicht ausreicht“, müssen die Wohnungsbehörden den Anteil, „den die einzelnen im Aufbau unserer Wirtschaft und der Festigung unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung leisten, berücksichtigen“. Diese Wohnraumbewirtschaftung nach politischen Gesichtspunkten wird von leitenden Funktionären der Wohnungsbehörden in der Sowjetzone bestätigt.

„Für die Erfassung und Zuteilung von Wohnraum wurden planmäßig bis in die allerletzte Zeit die gesetzlichen Bestimmungen nicht angewendet, sondern der Kreiswohnungsamtsleiter und die örtlichen Wohnungsbehörden entschieden fast immer nach Rücksprache mit der jeweiligen Einheit der SED aus eigenem Ermessen“, heißt es in einer Erklärung des früheren Vorsitzenden des Kreiswohnungsausschusses in

Niemand darf willkürlicher Einmischung in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel oder Angriffen auf seine Ehre und seinen Ruf ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf den Schutz des Gesetzes gegen solche Einmischung oder Angriffe.

*UN-Erklärung der Menschenrechte
Artikel 12*

Liebenwerda, Eberhard Consilius, vom 29. Mai 1952. „Nicht die Durchführung der erlassenen Gesetze oder die Erreichung einer angemessenen Verteilung des Wohnraumes war maßgeblich, sondern fast ausschließlich die politischen Ziele der kommunistischen Einheitspartei“, führt Consilius aus. Die gleichen Feststellungen trifft der ehemalige Direktor des Magdeburger Wohnungsamtes, Erich Schröder-Grosse, in einer Erklärung vom 6. Juni 1952: „Die Zuweisung erfolgt . . . nur . . . nach politischen Gesichtspunkten und unter starker

Einflußnahme der SED“. Die Wohnungsbehörde in Magdeburg bezeichnet Schröder-Grosse als eine „Nebensstelle des Parteisekretariats“, die „weisungsgemäß oder aus ideologischen Gründen gesellschaftspolitisch hervortretende Personen bevorzugt, ohne auf die sozialen Merkmale der übrigen Bürger Rücksicht zu nehmen“. Auch der Dezernent für Wohnungswesen der Kreisverwaltung Schleiz i. Thür., Reinhard Scholz, bestätigt am 3. Juni 1952 in einer Erklärung, daß das Kontrollratsgesetz Nr. 18 nur noch dann angewendet wird, wenn „damit der gewünschte politische Zweck erreicht werden kann“. Durch Anweisungen der SED-Kreis- und

Landesleitung sei die Tätigkeit der Wohnungsausschüsse ausgeschaltet. Einweisungen von SED-genehmen Personen würden als Auflage aufgegeben, wobei besonders die Wismut A. G. Grenzpolizeibereitschaften und „die jetzt wieder einzurichtenden sowjetischen Kommandanturen“ zu berücksichtigen seien. Zur Erfüllung dieser Schwerpunktaufgaben „werden ganze Häuserblocks geräumt und Zwangsumsiedlungen im größten Maßstabe vorgenommen“. Scholz nennt als Beispiel die sogenannten „Stahlhelmhäuser“, ein Block von vier Häusern an der Oschitzer Straße in Schleiz, aus denen 30 Familien zwangsausgesiedelt wurden, um einer „Grenzpolizeibereitschaftskommandantur“ Platz zu machen.

Postgeheimnis aufgehoben

Die Furcht des totalitären SED-Staates vor potentiellen Gegnern zwingt ihn dazu, seine Bürger ständig zu überwachen. Das Alltagsleben ist mit Spitzeln durchsetzt, die staatsfeindliche Äußerungen auf der Arbeitsstelle oder nach Feierabend bei einem Glas Bier anzeigen. Um auch Gedanken, die schriftlich niedergelegt und mitgeteilt werden, auf ihre Staatsfeindlichkeit hin kontrollieren zu können, haben die Machthaber der Sowjetzone das Post- und Briefgeheimnis praktisch aufgehoben.

„Unter dem Verdacht des unzulässigen Inhalts“ stehende Briefsendungen werden angehalten und an die Oberpostdirektionen eingesandt, die sie dann den Behörden der Volkspolizei weiterleiten. So verfügt die Oberpostdirektion in Dresden in einer streng vertraulichen Dienstanweisung vom 9. September 1950, die „dem beteiligten Personal nur mündlich bekannt zu geben ist“, daß Briefsendungen mit dem Absendervermerk: Wissenschaftliche Verlagsanstalt Paul Kleinschmidt & Co., Berlin W 8, Wilhelmstr. 60, anzuhalten sind.

In der vertraulichen Dienstanweisung Nr. 6/50 vom 12. Oktober 1950 ermächtigt die Oberpostdirektion Dresden die Postämter, „offene Briefsendungen künftig nicht ohne vorherige Kontrolle des Inhalts den Empfängern auszuhändigen. Sendungen mit verdächtigem Inhalt sind an das Postamt Dresden A 24 ‚Afas‘ einzusenden“. In dieser Dienstanweisung werden ferner folgende westliche Druckschriften aufgezählt,